

E 2001 (C) 3/59

*Der Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartementes, H. Häberlin,
an den Vorsteher des Politischen Departementes, G. Motta*

S R.

Bern, 27. Dezember 1927

Im Besitze Ihres Schreibens vom 29. November 1927¹ haben wir die Frage des Verhältnisses des schweizerisch-italienischen Niederlassungsvertrages² zum Obligatorium des Eintritts in die Syndikate³ geprüft und sind dabei zu folgendem Ergebnis gekommen, das allerdings bei der noch nicht vollständigen Übersicht über die Verhältnisse nur ein provisorisches ist:

Man könnte anfechten, dass auch Nichtmitglieder, die der betreffenden Berufskategorie angehören, zu Beiträgen an das Syndikat angehalten werden können (ob es wirklich geschieht, wissen wir nicht). Italien hätte dagegen den Einwand, dass das auch für Italiener gelte, dass also das *Traitement national* nicht verletzt sei. Anders ist es mit dem Recht zum Beitritt, das Ausländern erst nach 10 jährigem Aufenthalt zusteht, und mit dem Ausschluss von jeder Möglichkeit, mehr als die Stellung eines blossen Mitgliedes zu erlangen. Hier wird aber Italien darauf hinweisen, dass die Syndikate ein Gemisch von Gewerkschaft und staatlichem Organismus sind, dass es sich um politische Rechte handle und dass es nicht verpflichtet sei, solche zu gewähren. Gegen das Verlangen, dass unsere Landsleute bei den Syndikaten gleichberechtigt mitmachen dürfen, sprechen auch taktische Bedenken; die Syndikate setzen nationale Gesinnung voraus und machen deren Förderung bei den Mitgliedern zur Pflicht, es ist aber nicht unsere Sache, uns dafür einzusetzen, dass unsern Landsleuten diese Gesinnung, d. h. die Anhängerschaft an ein dem unsern widersprechendes politisches System zur Pflicht gemacht und eingepflanzt werde. Beschränken wir uns aber auf den Protest gegen den Beitragszwang für Nichtmitglieder, dann bleibt der Einwand bestehen, dass auch Italiener ihm unterworfen seien und wir hätten eine Möglichkeit des Erfolges wohl nur, wenn andere Ausländer vom Beitragszwang ausgenommen wären,

1. E 2001 (C) 3/59.

2. *Text des Vertrages vom 22. 7. 1868 in: AS 1866–1869, 9, S. 706ff.*

3. *Mit Schreiben vom 2. 11. 1927 teilte Wagnière dem Vorsteher des Politischen Departementes seine Haltung in der Frage des Syndikatsbeitrittes in Italien arbeitender Schweizer mit: [...]* Nous avons toujours recommandé à nos compatriotes de s'abstenir de toute agitation de parti et de toute participation à des mouvements socialistes ou autres, en les prévenant qu'il nous serait difficile d'intervenir pour eux en cas d'expulsion. De même en ce qui concerne les syndicats, nous leur recommandons de ne pas accepter de charge dans le Comité et de se tenir à l'écart de toute manifestation politique. [...] En revanche, nous ne pouvons pas engager nos compatriotes à ne pas entrer dans les syndicats qui ont, du reste, en maintes circonstances un caractère obligatoire et, dans ce cas, nous estimons qu'ils doivent payer les taxes, prélevées par ces syndicats sur tous leurs membres. [...] (E 2001 (C) 3/59).

13. JANUAR 1928

621

d.h. wenn uns nicht Meistbegünstigung gewährt würde. Für letzteres haben wir zur Zeit keine Anhaltspunkte⁴.

4. *Zur Frage der Behandlung der Schweizer in Italien vgl. Interpellation Schmid-Zürich vom 4.6.1928, in: NR-Protokoll vom 21.6.1928 (E 1001 (C) d 1/268, S. 316ff.*